



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4934
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

1. Dezember 2023

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	---	---------------------------------------

**47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. November 2023
hier: TOP 9**

**Rechnungshof kritisiert im aktuellen Kommunalbericht überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Werkstätten für behinderte Menschen
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 18/4874**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wansch,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses hat der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Integration und Digitalisierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Sprechvermerk

**47. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30. November 2023
hier: TOP 9**

**Rechnungshof kritisiert im aktuellen Kommunalbericht überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Werkstätten für behinderte Menschen
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 18/4874**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wansch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Menschen mit Behinderungen wird in den verschiedensten Angeboten der Eingliederungshilfe eine sehr wichtige, zielführende und sinnstiftende Arbeit von allen Beteiligten geleistet. Deswegen ist es mir auch an dieser Stelle wichtig, festzustellen, dass die Arbeit der dort tätigen Menschen von uns allen sehr wertgeschätzt wird. Das gilt auch für die Werkstätten für behinderte Menschen.

Werkstätten für behinderte Menschen bieten seit Jahrzehnten berufliche Teilhabe- und Eingliederungsmöglichkeiten für diejenigen Menschen mit Behinderungen, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung keiner üblichen Erwerbsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können. Sie sind insoweit ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Rehabilitation und sollen eine ihren Leistungen angemessene Vergütung erhalten.

Die Behauptung, dass die Vergütungen für Werkstätten für behinderte Menschen in Rheinland-Pfalz höher sind, als im Bundesdurchschnitt, kann ich nicht teilen. Im Rahmen einer durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragten „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ wurden die durchschnittlich gezahlten Kostensätze in den einzelnen Bundesländern dargestellt.



Danach galt für das Jahr 2021 bundesweit ein durchschnittlicher Kostensatz von 1.174 Euro. Die durchschnittlichen Kosten in Rheinland-Pfalz beliefen sich auf 1.210 Euro. Auffällig bei den bundesweiten Kosten ist, dass die fünf niedrigsten Kostensätze aus den neuen Bundesländern stammten. Sie lagen zwischen 828 und 1.014 Euro.

Die Beträge der alten Bundesländer lagen zwischen 1.131 und 1.662 Euro. Bei dieser differenzierten Betrachtung liegt Rheinland-Pfalz sogar unter dem Schnitt der anderen westlichen Länder, der 1.287 Euro beträgt.

Nach § 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch beteiligen sich die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe an den dem Land für die Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Leistungsaufwendungen nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen mit 50 Prozent. Zur Kostenbeteiligung ist der nach § 98 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet. Insoweit teilen sich das Land und die Kommunen die Kosten je zur Hälfte.

Das Land Rheinland-Pfalz geht derzeit nicht von einer wesentlichen Mehrbelastung der Kommunen durch die Umsetzung des Landesrahmenvertrages aus. Gleichwohl haben wir auch im eigenen Interesse die Ausgabenentwicklung im Blick und auch, ob die Mittel zielführend und sachgerecht verwendet werden. Vor diesem Hintergrund sieht das Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch eine Evaluation der Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Verwaltungskosten, die den Kostenträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch entstehen, vor. Diese wird durchgeführt, sobald der Landesrahmenvertrag umgesetzt ist, was bisher nur für den Bereich der Werkstätten gilt.

Die aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben notwendige Veränderung in der Zuständigkeit war dem Grunde nach konnexitätsrelevant. Dabei sind jedoch die seitherigen Kosten und Finanzierungsregelungen zu berücksichtigen. Die bundesgesetzlich formulierten leistungsrechtlichen Regelungen führen nach heutigem Kenntnisstand nicht zu einer Erhöhung der Kosten der Eingliederungshilfe.



Gleichwohl ist die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe sehr dynamisch; das hängt auch mit der demografischen Entwicklung oder der Tatsache, dass Tarifabschlüsse bei den Vergütungsvereinbarungen zwingend berücksichtigt werden müssen, zusammen.

Vielen Dank!